Wissenschaft demokratisieren, Hochschulautonomie stärken -

Forderungen der GEW Hamburg zur Novellierung des Hamburger Hochschulgesetzes

1. **Selbstverwaltung reformieren und demokratisieren - Aufgabenverteilung zwischen den Organen der Selbstverwaltung transparent gestalten**
   - **1.1. Leitungsfunktionen „von unten nach oben“ legitimieren**
   - **1.2. Entscheidungskompetenz der Selbstverwaltungsorgane stärken**
   - **1.3. Organisation der Fakultäten flexibel gestalten**
   - **1.4. Erweiterte gruppenparitätische Mitbestimmung gesetzlich verankern**
2. **Hochschulrat als Vermittler zwischen Hochschule und beruflicher und gesellschaftlicher Praxis nutzen**

---

1. Selbstverwaltung reformieren und demokratisieren - Aufgabenverteilung zwischen den Organen der Selbstverwaltung transparent gestalten

1.1. Leitungsfunktionen „von unten nach oben“ legitimieren

Grundsatz: Leitungspositionen werden durch die Mitglieder, bzw. die Gremien derjenigen Gliederungsebene gewählt, welche durch die Funktionsträger geleitet und nach außen repräsentiert wird.

1.1.1. Fakultätsrat und Dekanat

Der Fakultätsrat ist das beschlussfassende Gremium der Fakultät und wählt die Mitglieder des Dekanats, die vom Hochschulsenat bestätigt werden.

Novellierung **§ 90 : Wahl und Abwahl von Mitgliedern des Dekanats**
§ 90 Absatz 1 Satz 3 und Satz 4 werden ersetzt durch:
„3 Die Dekanin oder der Dekan wird vom Fakultätsrat ausgewählt und vom Hochschulsenat bestätigt. 4 Prodekaninnen und Prodekane sowie Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer werden auf Vorschlag der Dekanin vom Fakultätsrat gewählt.“
§ 90 Absatz 1 Satz 6 entfällt
§ 90 Absatz 4 Satz 2 wird ersetzt durch:
Der Fakultätsrat kann mit einer Mehrheit von drei Viertel die Dekanin oder den Dekan abwählen.
§ 90 Absatz 4 Satz 3 entfällt

1.1.2. Hochschulsenat und Präsidium

Der Hochschulsenat ist das beschlussfassende Gremium der Universität und wählt die Mitglieder des Präsidiums, die vom Hochschulrat bestätigt werden.

Novellierung § 82, § 83 : Wahl und Abwahl von Mitgliedern des Präsidiums
§ 82 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 werden ersetzt durch:

„1 Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten werden vom Hochschulsenat für drei bis sechs Jahre ausgewählt und vom Hochschulrat bestätigt. 2 Ist zwischen dem Hochschulsenat und dem Hochschulrat keine Einigung möglich, entscheidet das Präsidium.“
§ 83 Absatz 2 Satz 1 wird ersetzt durch:
„Die Kanzlerin oder der Kanzler wird vom Hochschulsenat auf Vorschlag der Präsidentin gewählt und vom Präses der zuständigen Behörde bestellt.“

1.1.3. Präsidentin – Modellversuch: Urwahl durch alle Hochschulmitglieder

Die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule wird über eine Urwahl durch alle Hochschulmitglieder legitimiert, vom Hochschulrat bestätigt und vom Hochschulsenat eingesetzt.

Novellierung § 80: Wahl der Präsidentin

§ 80 Absatz 1 Satz 1 wird geändert in:
Die Präsidentin oder der Präsident wird durch eine Urwahl unter allen Mitgliedern der Hochschule gewählt, vom Hochschulrat bestätigt und vom Hochschulsenat eingesetzt.
§ 80 Absatz 4 Satz 1 entfällt

1.2. Entscheidungskompetenz der Selbstverwaltungsorgane stärken

Grundsatz: Selbstverwaltungsorgane haben **Entscheidungskompetenzen** zu allen Fragen, welche die jeweilige Ebene betreffen. Hierzu gehören auch Haushalts- und Strukturentscheidungen, Berufungen und Berufungskommissionen sowie die Gestaltung und Durchführung der Studiengänge. Die Auffangkompetenz ist dem Hochschulsenat bzw. Fakultätsrat zuzuordnen.

1.2.1. Aufgaben des Fakultätsrats

Der Fakultätsrat besitzt die Entscheidungskompetenz bei der Wahl des Dekanats und bei der Beschlussfassung über Berufungsvorschläge.

Novellierung § 91: Aufgaben des Fakultätsrats
NEU § 91 Absatz 5 Satz 1
„Wahl und Abwahl der Dekanin oder des Dekans, Wahl der Prodekaninnen und Prodekanen, Wahl der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers (§ 90).
§ 91 Absatz 5) Satz 2 entfällt
§ 91 Absatz 5 Satz 6 wird geändert in:
Beschlussfassung über Berufungsvorschläge, Vorschläge für Bleibevereinbarungen und die Verleihung der akademischen Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“.

1.2.2. Aufgaben des Dekanats

Das Vorschlagsrecht für die Prodekaninnen und die Geschäftsführerin liegt beim Dekanat.

Novellierung § 90: Aufgaben des Dekanats
NEU § 90 Absatz 5 Satz 1
„1. Vorschlagsrecht bei der Wahl zu den Prodekaninnen und Prodekanen, Vorschlagsrecht bei der Wahl zur Geschäftsführerin oder zum Geschäftsführer.“

1.2.3. Aufgaben des Hochschulsenates

Der Hochschulsenat besitzt die Entscheidungskompetenz bei der Wahl des Präsidiums, bei der Mittelverteilung, den Wirtschaftsplänen und Gebührensatzungen, sowie die Auffangkompetenz für alle Angelegenheiten, für die nicht ausdrücklich andere Zuständigkeiten bestimmt sind.

Novellierung § 85: Aufgaben des Hochschulsenates
§ 85 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 werden geändert in:
„2. Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten, Wahl und Abwahl von Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten (§ 82 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4), und Wahl sowie Abwahl der Kanzlerin oder des Kanzlers (§ 83 Absätze 2 und 4), 3. Alle Angelegenheiten, für die dieses Gesetz nicht ausdrücklich andere Zuständigkeiten bestimmt."
§ 85 Absatz 1 Satz 10, Satz 11 und Satz 12 werden geändert in:
„10. Beschlussfassung zu Grundsätzen für die Ausstattung und die Mittelverteilung, 11. Beschlussfassung der Wirtschaftspläne, 12. Beschlussfassung der Gebührensatzungen,"

1.2.4. Aufgaben des Präsidiums

Das Präsidium beschließt den Struktur- und Entwicklungsplan der Hochschule.

Novellierung § 79: Aufgaben des Präsidiums
§ 79 Absatz 2 Satz 4 wird geändert in:
„ 4 Es erstellt die Wirtschaftspläne und die Gebührensatzungen."
§ 79 Absatz 2 Satz 7 und Satz 10 entfallen

1.3. Organisation der Fakultäten flexibel gestalten

Grundsatz: Die Regelungen zur **inneren Organisation** der Universität sehen Möglichkeiten der Untergliederung vor, die der jeweiligen Differenziertheit und Vielfalt der Disziplinen, Arbeitsbereichen und Studiengänge gerecht wird. Die Organisationseinheiten regeln ihre Angelegenheiten über Selbstverwaltungsgremien.

Novellierung § 92: Organisation in der Fakultät

§ 92 Absatz 1 Satz 2:
„keine" entfällt
§ 92 Absatz 2 entfällt

1.4. Erweiterte gruppenparitätische Mitbestimmung gesetzlich verankern

Grundsatz: An der Selbstverwaltung der Hochschulen sind alle Mitgliedergruppen mit gleichen Rechten zu beteiligen. Alle Fragen, die den verfassungsrechtlich geschützten Kernbereich von Forschung und Lehre nicht unmittelbar betreffen, sind einer paritätischen Mitbestimmung zugänglich zu machen.

Novellierung § 85, § 91 und § 96: Zusammensetzung von Selbstverwaltungsgremien

§ 85 Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 werden geändert in:
„2 Die in §10 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 genannten Gruppen sind in ihnen paritätisch vertreten. Ausnahmen regelt § 96 (1) Satz 2."
§ 91 Absatz 1 wird geändert in:
„In jeder Fakultät wird ein Fakultätsrat gewählt, in dem die in §10 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 genannten Gruppen paritätisch vertreten sind. Ausnahmen regelt § 96 (1) Satz 2."

§ 96 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 werden geändert in:
„1 Bei den Selbstverwaltungsgremien, deren Zusammensetzung in diesem Gesetz nicht geregelt ist, müssen die in §10 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 genannten Gruppen paritätisch vertreten sein. 2 Für Entscheidungen, die im Sinne des Urteils vom Bundesverfassungsgericht von 1973 unmittelbar die Forschung und Lehre betreffen wird eine entsprechende Anzahl Professorinnen gewählt, welche die Professorinnenmehrheit sicherstellen .“

2. Hochschulrat als Vermittler zwischen Hochschule und beruflicher und gesellschaftlicher Praxis nutzen

Grundsatz: Der **Hochschulrat** ist ein beratendes Gremium, welches dem Austausch zwischen Wissenschaft und Gesellschaft dient. Bei der Besetzung ist sicherzustellen, dass die volle Bandbreite unterschiedlicher gesellschaftlicher Positionen, Perspektiven und Funktionen zur Geltung gebracht werden.

2.1. Zusammensetzung des Hochschulrats

Der Hochschulrat besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Hochschule, der Behörde und der Bürgerschaft, sowie Repräsentantinnen und Repräsentanten verschiedener gesellschaftlicher Interessen.

Novellierung § 84: Hochschulrat

§ 84 Absatz 3 Satz 1 und Satz 3 entfallen
§ 84 (3) 2 wird geändert in:
„1 Der Hochschulrat besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, dem Präses der Behörde, je einer Vertreterin oder einem Vertreter der in der Bürgerschaft vertretenen Parteien , sowie je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Statusgruppen der Hochschule.“
§ 84 Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 werden geändert in:
„1 Präsident und Präses der Behörde schlagen je vier Persönlichkeiten für den Hochschulrat vor, die von den in § 84 Abschnitt 3 Satz 1 genannten Mitgliedern gewählt werden. Bestimmt und gewählt werden können mit dem Hochschulwesen vertraute Persönlichkeiten. Vier Persönlichkeiten müssen aus dem Bereich der Gewerkschaften (Arbeitnehmerinteressen) kommen, vier aus dem Bereich der Unternehmen (Arbeitgeberinteressen). 3 Die Dekanate sind ständige Gäste mit Rede- und Antragsrecht.

2.2. Aufgaben des Hochschulrates

Dem Hochschulrat werden alle Personalkompetenzen entzogen, er genehmigt die Struktur- und Entwicklungspläne, die Grundsätze für die Ausstattung und die Mittelverteilung sowie die Wirtschaftspläne und Gebührensatzungen.

Novellierung § 84: Aufgaben des Hochschulrates
§ 84 Absatz 1 Satz 1 bis Satz 3 entfällt
§ 84 Absatz 1 Satz 4 wird geändert in:
„4. Genehmigung der Struktur- und Entwicklungspläne sowie deren Fortschreibung.“
§ 84 Absatz 1 Satz 5 wird geändert in:
„5. Genehmigung über die Grundsätze für die Ausstattung und die Mittelverteilung.“